



An den Grossen Rat

20.1629.01

BVD/P201629

Basel, 2. Dezember 2020

Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2020

## **Ratschlag**

**betreffend Ausgabenbewilligung für die Umsetzung von  
Programmvereinbarungen im Bereich Naturschutz mit dem Bund  
im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) zur Förderung  
der Biodiversität**

# Inhalt

<b>1. Begehren.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
2.1 Situation 2020.....	4
2.2 Gesetzliche Grundlagen .....	4
2.3 Generelles .....	5
<b>3. Rückblick Programmperiode 2016–2019.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Programmvereinbarung 2020–2024.....</b>	<b>7</b>
4.1 Stand der Verhandlungen.....	7
4.2 Vereinbarungsdauer .....	7
4.3 Vereinbarungssperimeter.....	7
4.4 Zielvereinbarung: Programmziele und Leistungsindikatoren.....	7
4.5 Bundesbeitrag.....	8
4.6 Kantonsbeitrag.....	10
4.6.1 Projekte Mehrwertabgabefonds.....	10
4.6.2 Naturinventar und Naturschutzkonzept, Aktualisierung.....	11
4.6.3 Friedhof Wolfgottesacker, Sanierung.....	11
4.6.4 Erfolgsrechnung (ZBE) des BVD (Stadtgärtnerei).....	12
4.6.5 Ausgabenbewilligung Programm Naturschutz (NFA BAFU) .....	12
4.7 Modalitäten.....	13
<b>5. Personalressourcen.....</b>	<b>13</b>
<b>6. Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>14</b>
<b>7. Bezug des Antrages zur Revision der planungsbedingten Mehrwertabgabe ....</b>	<b>14</b>
<b>8. Bezug des Antrages zu politischen Geschäften.....</b>	<b>15</b>
<b>9. Formelle Prüfung.....</b>	<b>15</b>
<b>10. Antrag.....</b>	<b>15</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, für die Jahre 2020–2024 (Programmperiode) Ausgaben in Höhe von 7,125 Mio. Franken zu bewilligen für die Umsetzung von Massnahmen der Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bau- und Verkehrsdepartement gemäss «Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz» im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) zur Förderung der Biodiversität im Kanton Basel-Stadt.

Genannte Ausgaben erfolgen zulasten ZBE des Bau- und Verkehrsdepartements (Investitionsbereich Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur, Mehrwertabgabefonds, BVD, Generalsekretariat, Pos. 6018710).

Der Bund (BAFU) beteiligt sich, je nach Massnahmenpaket und nationaler Bedeutung des jeweiligen Objektes, mit jeweils 40–75% an den Kosten, in vorliegendem Fall mit rund 3,481 Mio. Franken. Der Anteil des Kantons Basel-Stadt beträgt folglich 3,644 Mio. Franken.

## 2. Ausgangslage

Die Biodiversität nimmt schweizweit ab. Ihre Entwicklung ist trotz einzelner Teilerfolge besorgniserregend. Diesen Trend gilt es zu stoppen. Dazu braucht es zusätzliche grosse Anstrengungen. Nur so kann die Artenvielfalt langfristig gesichert werden. Auch im Kanton Basel-Stadt ist der Handlungsbedarf hinsichtlich Aufwertung und besserer Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume zur Förderung der Artenvielfalt weiterhin hoch. Die Sicherung, Pflege, Aufwertung und Vernetzung vielfältiger Lebensräume sowie die gezielte Förderung einheimischer Arten und der Schutz der Landschaft sind eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden, gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und die kantonale Gesetzgebung. Der Bund unterstützt entsprechende Massnahmen der Kantone und Gemeinden finanziell über die Programmvereinbarungen mit den Kantonen im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA). Gestützt auf das *Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich* werden die Prioritäten, der Umfang der Leistungen und die Bundesbeiträge zwischen Kanton und Bund ausgehandelt. Im Kanton Basel-Stadt mit seiner stetig wachsenden Bevölkerung stellt die enge räumliche Verflechtung von Schutz- und Nutzinteressen eine besondere Herausforderung dar. Der Klimawandel und der anhaltende Verlust an Biodiversität sind Risiken, welche die Lebensgrundlagen der Menschen gefährden. Entsprechend hoch ist der Handlungsbedarf für Schutz und Förderung von Natur und Landschaft

Die programmorientierte Subventionspolitik des Bundes ist seit 1. Januar 2008 in Kraft. Seither legen Bund und Kantone in Programmvereinbarungen gemeinsam fest, wie die Verbundaufgaben im Umweltbereich gelöst werden und welche Subventionen der Bund dafür zur Verfügung stellt. In der ersten Programmperiode (2008–2011) wurden 665 Mio. Franken Bundesmittel in Umweltmassnahmen investiert.

Am 6. September 2018 genehmigte der Bundesrat den «Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz» (AP SBS). Er konkretisiert die Ziele der «Strategie Biodiversität Schweiz (SBS)» und schlägt einen umfassenden Katalog von Massnahmen vor, die zur langfristigen Erhaltung und Förderung der Biodiversität und ihrer Ökosysteme beitragen. Die SBS und der Aktionsplan sind eine zentrale Forderung der Biodiversitätskonvention von 1992.

Die Massnahmen des Aktionsplans Biodiversität ...

- fördern die Biodiversität direkt (Schaffung Ökologische Infrastruktur, Artenförderung);
- schlagen eine Brücke zwischen der Biodiversitätspolitik des Bundes und anderen Politikbereichen (z.B. Landwirtschaft, Raumplanung, Verkehr, wirtschaftliche Entwicklung);
- sensibilisieren Entscheidungsträger/-innen und die Öffentlichkeit für die Wichtigkeit der Biodiversität als unsere Lebensgrundlage.

Die Programmvereinbarung als Subventionsinstrument geht von den strategischen Zielen des Bundes im Umweltbereich und den dafür zur Verfügung stehenden Bundesmitteln aus. Die erste Schwerpunktsetzung erfolgt durch die Aufteilung der Bundesmittel auf die definierten Programmbereiche. Vierjährige Programmvereinbarungen (für die Jahre 2020–2024 ausnahmsweise fünfjährig) bestimmen anschliessend die globale Beitragsgewährung des Bundes sowie die dafür durch die Kantone in den jeweiligen Aufgabenbereichen zu erbringenden Leistungen. Der Bund definiert damit seine strategischen Prioritäten explizit und nicht mehr erst implizit in seiner Reaktion auf Projekteingaben der Kantone. Die Kantone erhalten ihrerseits mehr Handlungsspielraum in der Art und Weise, wie sie die vereinbarten Ziele erreichen wollen. Ein zentrales Element der verstärkt partnerschaftlichen Umsetzung der Umweltpolitik ist das gemeinsame Programmcontrolling von Bund und Kanton. Das BAFU rief 2019 in Erinnerung, dass der Bundesrat bereit ist, in Anbetracht des ausgewiesenen Handlungsbedarfs die Sofortmassnahmen weiterzuziehen und auszuweiten und die zur Verfügung stehenden Bundesmittel für die Programmvereinbarungen zu erhöhen. Der Verteilschlüssel stützt sich dabei auf ökologische Bedürfnisse, Prioritäten und Verantwortlichkeiten in den verschiedenen Kantonen ab (z.B. Biotoppflege, Sanierungsbedarf, Vorkommen von national prioritären Arten, Bevölkerungsdichte usw.).

Das Bau- und Verkehrsdepartement (Stadtgärtnerei) schloss in den Jahren 2012–2019 Programmvereinbarungen im Bereich Natur und Landschaft mit dem BAFU ab (s. Kapitel 4). Diese umfassten Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung, zu Schutz und Pflege der Biotope, Sanierung und Aufwertung bestehender Biotope, aber auch konzeptionelle Massnahmen wie z.B. ein kantonales Gesamtkonzept Naturschutz zur Arten- und Lebensraumförderung. Der finanzielle Beitrag des Kantons erfolgte bis anhin mit Mitteln aus dem Zentralen Betriebsergebnis (ZBE) des BVD (s. Kapitel 4). Mit dem Ziel, die bisherigen Einzelmassnahmen zu Lasten ZBE der Stadtgärtnerei neu in eine Ausgabenbewilligung zusammenzufassen, beantragen wir hierzu eine Ausgabenbewilligung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds.

## **2.1 Situation 2020**

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ab Januar 2020 soll in erster Linie eine effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel bewirken. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Globalsubventionen des Bundes und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt. Mit anderen Worten: Art, Umfang und Finanzierung eines bestimmten Leistungsprogramms in einem bestimmten Aufgabenbereich werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Das BAFU organisiert die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeiten mit den jeweiligen Partnern. Es unterstützt die Massnahmen der Kantone mit den Programmvereinbarungen in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Waldbiodiversität und Gewässer sowie die Massnahmen Dritter mit weiteren Bundesmitteln. Die Kantonalen Fachstellen für Natur und Landschaft sowie für Wild, Wald, Jagd, Fischerei und Gewässer sind die federführenden Partner des Bundes für die Umsetzung auf regionaler Ebene.

## **2.2 Gesetzliche Grundlagen**

Artikel 46 Absatz 2 Bundesverordnung (BV) legt fest, dass Bund und Kantone miteinander bestimmte Ziele vereinbaren können und die Kantone zu diesem Zweck Programme ausführen, deren Umsetzung der Bund finanziell unterstützt. Gemäss Artikel 46 Absatz 3 BV belässt der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.

Konkreter legen Artikel 16–22 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG) die Gewährung von Subventionen fest. Während Subventionen grundsätzlich durch Verfügung oder Vertrag gewährt werden (Artikel 16 Absätze 1 und 2 SuG), werden Bundessubventionen an Kantone in der Regel im Rahmen von Pro-

programmvereinbarungen gesprochen (Artikel 16 Absatz 3 SuG). Auch in der umweltrechtlichen Spezialgesetzgebung gilt die Regel, dass Subventionen mittels Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton ausgerichtet werden.

Programmvereinbarungen stellen verwaltungsrechtliche Rechtsakte dar, d.h. in der Regel verwaltungsrechtliche Verträge nach Artikel 19 ff. SuG und können keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag kann dann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt (Artikel 16 Absatz 2 lit. a SuG) oder wenn bei Finanzhilfen ausgeschlossen werden soll, dass der Empfänger einseitig auf die Erfüllung der Aufgabe verzichtet (Buchstabe b). Bei Anfechtung bzw. Verhandlungsmisserfolg wird der Inhalt einer Programmvereinbarung zu einer verwaltungsrechtlichen Verfügung gemäss Artikel 17 f. SuG.

Programmvereinbarungen im Bereich	Rechtliche Grundlagen
Natur- und Landschaftsschutz Kanton Basel-Stadt - Landschaftsschutz - Öffentlichkeitsarbeit - Arten, Biotope, ökologischer Ausgleich	Artikel 13, 14a und 23k Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG); Artikel 18d und 23c NHG; Artikel 23 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)

### 2.3 Generelles

Programmvereinbarungen sind das zentrale Instrument zur partnerschaftlichen Umsetzung der Umweltpolitik zwischen Bund und Kantonen. Bund und Kantone verständigen sich hierfür alle vier Jahre darüber, welche Leistungen ein Kanton erbringt, um einen Beitrag an die strategischen Zielvorgaben des Bundes zu leisten. Gleichzeitig verpflichtet sich der Bund, die Kantone entsprechend finanziell zu unterstützen. In den eigentlichen Programmvereinbarungen werden die Leistungen des Kantons, der finanzielle Beitrag und die Modalitäten unter anderem zur jährlichen Berichterstattung festgelegt.

Zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 5 Finanzhaushaltverordnung (SR 611.01), wonach der Bundesrat dem Parlament mehrjährige und periodisch wiederkehrende Finanzierungsbeschlüsse von erheblicher Tragweite in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung der Botschaft über die Legislaturplanung zu unterbreiten hat, dauert die vierte Programmperiode ausnahmsweise fünf Jahre, d. h. von 2020 bis 2024. Am Prozess zwischen Bund und Kantonen (Programmvertrag, Reporting) ändert sich dadurch ausser den Terminen jedoch nichts.

## 3. Rückblick Programmperiode 2016–2019

Für den Bereich Natur und Landschaft wurden gemäss Programmvereinbarung<sup>1</sup> „Natur und Landschaft“ für 2016–2019 mit dem BAFU folgende strategischen Ziele vereinbart:

Programmvereinbarung (PV)	
PV1 Landschaft (Art. 13 NHG)	01-1 Landschaftskonzeption 01-2 Aufwertungsmassnahmen in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)
PV2 Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung (Art. 14a i.V. mit Art. 25a NHG)	02-1 Allgemeine Grundlagen 02-2 Öffentlichkeitsarbeit 02-3 Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch Stadtgärtnerei Basel, Kantonale Fachstelle für Naturschutz vom 7. Januar 2016

3 Arten, Biotope Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich (Art. 18 ff. NHG und Art. 23a ff. NHG)	03-1 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräume und Moor- landschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur 03-2 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler Bedeutung oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionali- tät der ökologischen Infrastruktur 03-3 Arten 03-4 Vernetzung
--	---

Aufgrund der oben gelisteten strategischen Ziele wurden in den Verhandlungen mit dem BAFU Massnahmen und Indikatoren zur Zielumsetzung formuliert, die notwendigen Kosten ermittelt und ein Kostenteiler festgelegt.

PV	Bezeichnung	Total Kosten Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Kantonsbeitrag Fr.
1	Landschaft	0	0	0
2	Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung	66'000	18'000	48'000
3	Arten, Biotope, Vernetzung	580'500	339'925	240'575
<b>Total</b>		<b>646'500</b>	<b>357'925 (55%)</b>	<b>288'575 (45%)</b>

### Nachverhandlung 2017 für die Jahre 2018 und 2019

Im Mai 2016 hat der Bundesrat im Rahmen der «Strategie Biodiversität Schweiz» beschlossen, für 2017 bis 2020 zusätzliche Mittel für die Umsetzung von Sofortmassnahmen zugunsten der Biodiversität bereitzustellen. Im Rahmen der Nachverhandlungen für die Jahre 2018 und 2019 hat das BAFU dem Kanton Basel-Stadt rund 0,183 Mio. Franken zusätzliche Bundesmittel im Bereich PV 3 bewilligt. Diese Mittel wurden zur sogenannten Neophytenbekämpfung eingesetzt. Aus der Verhandlung 2015 und der Nachverhandlung 2017 ergeben sich folgende Gesamtkosten, bzw. Bundesbeiträge:

PV	Bezeichnung	Total Kosten Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Kantonsbeitrag Fr.
1	Landschaft	0	0	0
2	Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung	63'568	18'000	48'000
3	Arten, Biotope, Vernetzung	1'578'146	523'125	490'375
<b>Total</b>		<b>1'641'714</b>	<b>541'125</b>	<b>1'100'589</b>

Die Finanzmittel wurden für folgende Massnahmen eingesetzt:

- Pflege und ökologische Massnahmen Firmen von bestehenden Biotopen (Weiher, Wiesen usw.) von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung gemäss kantonalem Inventar schützenswerter Naturobjekte;
- Artenförderung (z.B. Gartenrotschwanz, Fledermäuse)
- Förderung der Biodiversität (z.B. Extensivierung von Grünflächen)
- Erstellen von Konzepten zur Artenförderung
- Neophytenbekämpfung

Die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zahlte der Gemeinde Riehen – auf jährlichen Subventionsantrag – von 2016 bis 2019 insgesamt 321'938 Franken aus für Massnahmen im Bereich PV 3. Der Gemeinde Bettingen zahlte die Fachstelle über denselben Zeitraum 18'370 Franken ebenfalls für Massnahmen im Bereich PV 3.

## 4. Programmvereinbarung 2020–2024

### 4.1 Stand der Verhandlungen

Am 29. März 2019 reichte die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz der Stadtgärtnerei die Programmgesuche für den Bereich Naturschutz beim BAFU ein. Anschliessend begann die erste Verhandlungsrunde (Mai bis August 2019) zwischen der kantonalen Fachstelle und den Fachstellen des BAFU über Inhalt und Höhe der Beitragsleistungen des Bundes. Die Gesamtkosten der Massnahmen betragen insgesamt 15'179'978 Franken (brutto) im Bereich Naturschutz. Das BAFU hat Bundesgelder von 6'731'280 Franken in Aussicht gestellt, was ca. 44% der Bruttokosten entspricht. Der Anteil des Kantons Basel-Stadt beträgt 8'448'698 Franken (siehe Kap. 4.4 Kantonsbeitrag). Der Bundesbeitrag ist deutlich höher als in den vorangegangenen Vereinbarungsperioden, da der Bund im Rahmen der «Strategie Biodiversität Schweiz» mehr Mittel zur Verfügung gestellt hat. Die Programmvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Bund und Kanton dem Kanton Basel-Stadt wurde im Dezember 2019 unterzeichnet und trat per 1. Januar 2020 in Kraft.

**Übersicht über bereits bewilligte und noch zu beantragende Mittel im Rahmen der Programmvereinbarung:**

[Fr.]	zulasten Kanton	Bundesbeitrag	Total brutto
bereits bewilligte Mittel	2'582'468	1'767'971	4'350'439
vorliegend beantragt	3'643'350	3'481'389	7'124'739
noch zu beantragen	2'222'880	1'481'920	3'704'800 <sup>2</sup>
<b>Gesamtkosten 2020–2024</b>	<b>8'448'698</b>	<b>6'731'280</b>	<b>15'179'978</b>

### 4.2 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden. Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht gebührend Rechnung, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht. Weiter verpflichtet sich der Kanton, dass die Leistungen zwischen den landwirtschaftlichen Direktzahlungen für reguläre Pflegeleistungen gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG) und den finanzierten Zusatzleistungen gemäss dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NHG) aufeinander abgestimmt sind und es zu keiner Doppelfinanzierung für die gleiche Leistung kommt.

### 4.3 Vereinbarungsumfang

Der geographische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst das Kantonsgebiet Basel-Stadt.

Bundesbeiträge an die Gemeinden Riehen und Bettingen werden von der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz an die Gemeinden weitergegeben, z.B. für Sanierung und Pflege Eisweiher oder Weiheranlage im Aulal.

### 4.4 Zielvereinbarung: Programmziele und Leistungsindikatoren

Für den Bereich Natur und Landschaft wurden gemäss Programmvereinbarung<sup>3</sup> für die Periode 2020–2024 folgende strategischen Programmziele mit Leistungsindikatoren vereinbart:

<sup>2</sup> Für die verbleibenden Kosten in Höhe von brutto rund 3,704 Mio. Franken werden gesonderte Ausgabenbewilligungen beantragt werden.

Programmziel (PZ)	Leistungsindikator
PZ 03-1 Kantonales Gesamtkonzept zur Arten und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung	LI 1.1: Kantonales Gesamtkonzept
PZ 03-2 Schutz und Pflege der Biotope sowie des ökologischen Ausgleichs nach Art. 19 NHG	LI 2.1a: Anzahl ha Biotope nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (Fläche mit Direktzahlungen) LI 2.1b: Anzahl ha Biotope regionaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (Flächen ohne Direktzahlungen) LI 2.2a: Anzahl ha Biotope regionaler und lokaler Bedeutung und Lebensräume zielgerecht gepflegt (Flächen mit Direktzahlungen) LI 2.2b: Anzahl ha Biotope regionaler und lokaler Bedeutung und Lebensräume zielgerecht gepflegt (Flächen ohne Direktzahlungen)
PZ 03-3 Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie des ökologischen Ausgleichs nach Art. 20 NHG	LI 3.1: Anzahl ha Sanierung und Aufwertung Biotope nationaler Bedeutung LI 3.2: Anzahl ha Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen, Lebensräumen, Populationen prioritärer Arten LI 3.3: Anzahl ha Planung und Umsetzung neu auszuscheidender Objekte
PZ 03-4 Förderung National Prioritärer Arten	LI 4.1: Anzahl Artenförderungsprogramme und Aktionspläne LI 4.2: Umsetzung von nicht flächenbezogenen Massnahmen (CHF) LI 4.3: Anzahl regionale Koordinationsstellen
PZ 03-5 Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz	LI 5.1: Von einem Projekt betroffene Gesamtwasserfläche (m <sup>2</sup> )
PZ 03-6 Wissen	LI 6.1: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle / Monitoring LI 6.2: Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung

## 4.5 Bundesbeitrag

Der Gesamtbetrag (Projektkosten brutto) der Leistungen und Massnahmen im Bereich Naturschutz Kanton Basel-Stadt beläuft sich auf 15'179'978 Franken (s. Beilage 1 „Projektliste BAFU 2020–2024“). Zwecks Erreichung der oben aufgeführten Programmziele verpflichtet sich der Bund, vertreten durch das BAFU, für die definierten Leistungen bzw. Massnahmen des Kantons den globalen Beitrag von 6'731'280 Franken zu leisten (siehe Beilage 2 „Programmvereinbarung 2020–2024“).

Nachfolgende Tabelle erläutert den Kostenteiler differenziert nach Leistungsindikatoren:

<sup>3</sup> Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch Stadtgärtnerei Basel, Kantonale Fachstelle für Naturschutz vom 19. Dezember 2019.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Leistungsindikator	Projektkosten Brutto		Beitrag des Bundes		Kantonsbeitrag	
	Fr.		%	Fr.	%	Fr.
03-1.1	240'000		50%	120'000	50%	120'000
03-2.1a	13'020		65%	8'468	35%	4'553
03-2.1b	45'135		65%	29'340	35%	15'795
03-2.2a	19'043		40%	7'618	60%	11'425
03-2.2b	370'241		40%	148'096	60%	222'145
03-3.1	1'439'000		71%	1'024'450	29%	414'500
03-3.2	11'277'800		40%	4'511'120	60%	6'766'680
03-3.3	35'000		40%	14'000	60%	21'000
03-4.1	714'000		50%	357'000	50%	357'000
03-4.2	85'000		50%	42'500	50%	42'500
03-4.3	120'739		48%	58'239	52%	62'500
03-5.1	250'000		53%	132'000	47%	118'000
03-6.1	288'000		48%	136'950	52%	151'050
03-6.2	283'000		50%	141'500	50%	141'500
<b>Total</b>	<b>15'179'978</b>		<b>44%</b>	<b>6'731'280</b>	<b>56%</b>	<b>8'448'698</b>

Folgende Massnahmen (auszugsweise) sind in der Projektliste mit insgesamt sechs Programmzielen aufgeführt:

- 03-1 Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung;
- 03-2 Schutz und Pflege der Biotope (lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung) sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG;
- 03-3 Sanierung und Aufwertung bestehender Biotope nationaler Bedeutung (z.B. Eisweiher, Entenweiher, Wiesenmatten, Autal, Wiesengriener, Elsässerbahn, Schwarzpark, etc.) sowie Massnahmen zur Artenförderung; Planung und Umsetzung neu auszuscheidender Objekte (Entenweiher)
- 03-4 Förderung national prioritärer Arten (z.B. Gartenrotschwanz, Dohle, Libellenarten, Schlingnatter, Mehlschwalbe);
- 03-5 Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulation und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen (z.B. Gelbbauunke, Geburtshelferkröte)
- 03-6 Wissen (z.B. Monitoring Biodiversität, Neophytenkartierung)

Die in der „Projektliste BAFU 2020–2024“ gelisteten Massnahmen mit den daraus resultierenden Gesamtkosten gliedern sich nach Investitionsbereichen (Kostenstellen) des Kantons wie folgt auf:

- Investitionsbereich 1A, Mehrwertabgabefonds; 13 Einzelprojekte (6010.010.20xxx)
- Investitionsbereich 8, Übrige; Projekt „Aktualisierung Naturinventar und Naturschutzkonzept Kanton Basel-Stadt“ (6140.300.20106)
- Investitionsbereich 8, Übrige; Projekt „Sanierung Wolfgottesacker“ (6140.300.20311)
- Zentrales Betriebsergebnis des BVD (Stadtgärtnerei) in den Jahren 2020–2024 (6140.400)
- **Neu: MWA-Fonds; „NFA BAFU 2020–2024“ (6018710)**

[Fr.]	Mehrwertabgabefonds 13 Einzelprojekte IB 1a	Naturinventar Aktualisierung IB 8	ZBE STG Budget 6140	Wolfgottesacker Sanierung IB 8	<b>MWA-Fonds NFA BAFU IB 1</b>	<b>TOTAL</b>
Bruttobeitrag	5'616'800	1'741'000	447'439	250'000	7'124'739	<b>15'179'978</b>
Bundesbeitrag	2'246'720	709'650	193'521	100'000	3'481'389	<b>6'731'280</b>
Nettobeitrag Kanton BS	3'370'080	1'031'350	253'918	150'000	3'643'350	<b>8'448'698</b>

## 4.6 Kantonsbeitrag

Der finanzielle Anteil (Nettokosten) des Kantons Basel-Stadt zur Erreichung der definierten Leistungen bzw. Massnahmen beträgt 8'448'698 Franken (56% der Bruttokosten).

Dieser Betrag setzt sich nach Projektzielen und verteilt auf die Kostenstellen wie folgt zusammen:

PZ	Kantonsbeitrag Fr.	Mehrwertabgabefonds Fr.	Naturinventar Fr.	Wolfgottesacker Fr.	ZBE STG Fr.	<b>RAB NFA BAFU Fr.</b>
03-1	120'000	0			0	120'000
03-2	4'553	0			4'553	0
	15'795	0			15'795	0
	11'425	0			11'426	0
	222'145	0			222'145	0
03-3	414'550	0			0	414'550
	6'766'680	3'370'080	939'600	150'000	0	2'307'000
	21'000	0			0	21'000
03-4	357'000					357'000
	42'500					42'500
	62'500					62'500
03-5	118'000					118'000
03-6	151'050		91'750			59'300
	141'500					141'500
	<b>8'448'698</b>	<b>3'370'080</b>	<b>1'031'350</b>	<b>150'000</b>	<b>253'918</b>	<b>3'643'350</b>

### 4.6.1 Projekte Mehrwertabgabefonds

Programmziel 3 (Leistungsindikator 03-3.2) beinhaltet die Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie den ökologischen Ausgleich bei Eingriffen in den Naturhaushalt gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG). Diese Projektziele, bzw. konkrete Massnahmen sind Bestandteil in aktuellen Sanierungs- und Umgestaltungsprojekten der Stadtgärtnerei, die über den Mehrwertabgabefonds finanziert werden und in die Programmperiode 2020–2024 integriert und realisiert werden könnten. Die Objekte werden in den Programmzielen PZ 3 / 3.2.15 bis 3.2.30 detailliert gelistet. Die anteiligen Kosten für diese ökologischen Massnahmen werden vom BAFU mit 40% global subventioniert und können – nach erfolgreicher Umsetzung – zugunsten des MWA-Projektes in den Fonds rückvergütet werden.

Projekt	Realisierung (geplant)	Finanzstatus aktuell	PZ 03-3 Gesamt Fr. (100%)	Bundesbeitrag Fr. (40%)	Kantonsbeitrag Fr. (60%)
13 Objekte Mehrwertabgabefonds	2020–2024	RRB AB	5'616'800	2'246'720	<b>3'370'080</b>

## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

RRB AB: Der Regierungsrat hat für sechs Vorhaben die Ausgabenbewilligung erteilt; ein Objekt befindet sich zur Beratung in der UVEK, zwei Objekte sind im Investitionsprogramm, vier Objekte in der 10-Jahresinvestitionsplanung.

Für jedes folgender dreizehn Objekte wurde, bzw. wird eine separate Ausgabenbewilligung beim Regierungsrat, bzw. dem Grossen Rat zu Lasten des Mehrwertabgabefonds beantragt. Konkret sind dies die Grün- und Parkanlagen:

- Erlenmattpark, 3. Etappe
- Petersplatz
- Spülweiher
- Westfeld
- St. Alban Tor-Anlage
- Landhof
- Rheinschanze
- Steinbühlmätteli
- Winkelriedplatz
- Milchsuppe
- Rosenfeldpark
- St. Albanteich-Promenade
- Sandgrube

### 4.6.2 Naturinventar und Naturschutzkonzept, Aktualisierung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss 18/24/42.41 (P181163) vom 28. August 2018 für die «Aktualisierung Naturinventar und Naturschutzkonzept Kanton Basel-Stadt» der Stadtgärtnerei, Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz eine Ausgabenbewilligung für die Jahre 2019–2024 von gesamthaft 1,741 Mio. Franken (Investitionsbereich 8 Übrige, Gebunden) erteilt.

Die konzeptionellen Massnahmen werden in den Programmzielen PZ 3 / 3.2 und PZ 6 / 6.1 gelistet. Die anteiligen Kosten für diese konzeptionellen Massnahmen werden vom BAFU mit ca. 41% global subventioniert und können – nach erfolgreicher Umsetzung – zugunsten der Investition rückvergütet werden.

Projekt	Realisierung (geplant)	Finanzstatus aktuell	PZ 03-3.2 PZ03-6.1 Gesamt Fr. (100%)	Bundesbeitrag Fr. (41%)	Kantonsbeitrag Fr. (59%)
Naturinventar und Naturschutzkonzept Aktualisierung und Erfolgskontrolle	2019–2024	RRB AB	1'741'000	709'650	<b>1'031'350</b>

RRB AB: Der Regierungsrat hat für das Vorhaben die Ausgabenbewilligung 2018 erteilt.

### 4.6.3 Friedhof Wolfgottesacker, Sanierung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss 19/01/2 (P181819) vom 8. Januar 2019 für die «Sanierung der denkmalgeschützten Friedhofanlage Wolfgottesacker» der Stadtgärtnerei eine gebundene Ausgabenbewilligung für die Jahre 2019–2023 von gesamt 1,95 Mio. Franken (Investitionsbereich 8 Übrige) erteilt.

Die konzeptionellen Massnahmen werden im Programmziel 03-3.2 gelistet. Die anteiligen Kosten für die Massnahmen im Sanierungsprojekt betragen 250'000 Franken. Sie werden vom BAFU mit 40% global subventioniert und können – nach erfolgreicher Umsetzung – zugunsten der Ausgabe rückvergütet werden.

Projekt	Realisierung (geplant)	Finanzstatus aktuell	PZ 03-3.2 Gesamt Fr. (100%)	Bundesbeitrag Fr. (40%)	Kantonsbeitrag Fr. (60%)
Friedhof Wolfgottesacker Sanierung Parkanlage	2019–2023	RRB AB	250'000	100'000	<b>150'000</b>

RRB AB: Der Regierungsrat hat für das Vorhaben die Ausgabenbewilligung 2019 erteilt.

#### 4.6.4 Erfolgsrechnung (ZBE) des BVD (Stadtgärtnerei)

Programmziel PZ 03-2 beinhaltet Massnahmen für «Schutz und Pflege der Biotope sowie des ökologischen Ausgleichs nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)» in der Stadt Basel. Dies betrifft vor allem ausgewiesene Biotope gemäss dem «Kantonales Inventar schützenswerter Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung». Im Rahmen und zulasten des ordentlichen, jährlich wiederkehrenden Unterhalts der Stadtgärtnerei (ZBE) für die Erhaltung dieser Objekte (zielgerichtete Pflege) gewährt der Bund einen globalen Beitrag auf die Fläche (ha) von 65% der Unterhaltskosten auf Biotope von nationaler Bedeutung und 40% der Unterhaltskosten auf Biotope von regionaler Bedeutung für die Programmperiode 2020–2024.

Der Bundesbeitrag von jährlich 38'704 Franken kann zugunsten der Erfolgsrechnung der Stadtgärtnerei (ZBE, KST 6140.400) als Einnahme gebucht werden.

Projekt	Realisierung (geplant)	Finanzstatus aktuell	PZ 03-2 Gesamt Fr. (100%)	Bundesbeitrag Fr. (40%)	Kantonsbeitrag Fr. (60%)
Zentrales Betriebsergebnis (ZBE) der Stadtgärtnerei	2020–2024	ZBE STG	447'439	193'521	<b>253'918</b>

LZBE: Die finanziellen Mittel sind Bestandteil des ZBE der jeweiligen Budgetjahre 2020–2024

#### 4.6.5 Ausgabenbewilligung Programm Naturschutz (NFA BAFU)

Für die Umsetzung der weiteren Massnahmen im Rahmen der Programmvereinbarung benötigt die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz Finanzmittel von 7,125 Mio. Franken (Brutto) für die Programmperiode 2020–2024. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

PZ	Leistungsindikator	Projektkosten Brutto Fr.	Beitrag des Bundes %	Fr.	Kantonsbeitrag BS %	Fr.
03-1	03-1.1	240'000	50%	120'000	50%	120'000
03-3	03-3.1	1'439'000	71%	1'024'450	29%	414'550
	03-3.2	3'845'000	40%	1'538'000	60%	2'307'000
	03-3.3	35'000	40%	14'000	60%	21'000
03-4	03-4.1	714'000	50%	357'000	50%	357'000
	03-4.2	85'000	50%	42'500	50%	42'500
	03-4.3	120'739	48%	58'239	52%	62'500
03-5	03-5.1	250'000	53%	132'000	47%	118'000
03-6	03-6.1	113'000	48%	53'700	52%	59'300
	03-6.2	283'000	50%	141'500	50%	141'500
<b>Total</b>		<b>7'124'739</b>	<b>49%</b>	<b>3'481'389</b>	<b>51%</b>	<b>3'643'350</b>

Für die Listung der konkreten Objekte und Massnahmen innerhalb der Programmziele verweisen wir auf die detaillierte Massnahmenliste (s. Beilage 1).

## 4.7 Modalitäten

### Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2020)	Fr. 1'347'376
2. Jahr (2021)	Fr. 1'347'376
3. Jahr (2022)	Fr. 1'347'376
4. Jahr (2023)	Fr. 1'347'376
5. Jahr (2024)	Fr. 1'347'376

### Auszahlung

Der Bund zahlt dem Kanton Basel-Stadt, Stadtgärtnerei Basel die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der einzelnen Jahresrapporte geknüpft. Die Tranchenauszahlungen erfolgen grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen kürzen oder ganz einstellen.

### Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

### Berichterstattung

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel.

### Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

### Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

## 5. Personalressourcen

Für die Gesamtabwicklung aller geplanten Massnahmen mit dem Ziel einer vollständigen Umsetzung innerhalb der Programmperiode 2020–2024 braucht das BVD zusätzliche personelle Ressourcen. Einerseits werden Massnahmen und Projekte parallel bearbeitet (inkl. Begleitung der Aufträge an Externe) und andererseits müssen diese untereinander koordiniert, bzw. die Schnittstellen definiert werden. Des Weiteren muss die ordentliche Koordination und Abwicklung der Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton organisatorisch und administrativ gewährleistet werden.

Der ermittelte Zusatzbedarf umfasst 100 Stellenprozent während fünf Jahren. Die entsprechenden Kosten in Höhe von 647'000 Franken für eine interne Projektstelle können, im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem BAFU zulasten des Bundesbeitrages verrechnet werden.

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Die Programmvereinbarung Naturschutz stützt sich auf Bundesebene auf Art. 18 und 23 ff. NHG, dessen gesetzlicher Auftrag die Erhaltung, Nutzung und Inwertsetzung von schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler ist. Die Arbeit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz stützt sich auf das Naturschutzkonzept des Kantons Basel-Stadt<sup>4</sup> und ist definiert im Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG<sup>5</sup>) sowie der Verordnung zum Natur- und Landschaftsschutz (NLV).

Die Bundes- und Kantonsmittel erlauben es, Projekte im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und des Naturschutzkonzeptes für den Kanton Basel-Stadt umzusetzen. Es werden Projektaufträge an Dritte vergeben sowie Subventionen gemäss § 12 des NLG gewährt. Wie erwähnt werden die verschiedenen Programmziele vom Bund mit unterschiedlichen Kostenanteilen (40–75%) unterstützt. Für die Programmvereinbarung Naturschutz soll eine Ausgabenbewilligung von insgesamt 7,125 Mio. Franken (brutto, gerundet) festgelegt werden (siehe Pkt. 4.3.4).

Die Programmvereinbarung Naturschutz löst für alle betroffenen Bereiche über fünf Jahre einen Nettokreditbedarf von insgesamt 8'448'698 Franken aus:

- MWA-Fonds 3'370'080 Franken
- Aktualisierung Naturinventar und Naturschutzkonzept 1'031'350 Franken
- Zentrales Betriebsergebnis Stadtgärtnerei 253'918 Franken
- Rahmenausgabenbewilligung Naturschutz 3'643'350 Franken
- Friedhof Wolfgottesacker, Sanierung 150'000 Franken

## 7. Bezug des Antrages zur Revision der planungsbedingten Mehrwertabgabe

Im Mai 2019 hat der Regierungsrat den «Ratschlag betreffend Revision der planungsbedingten Mehrwertabgabe (§ 120 ff. BPG) und Bericht zum Anzug Lukas Engelberger und Konsorten betreffend Flexibilisierung der Mehrwertabgabe» dem Grossen Rat zur Genehmigung überwiesen.

Die vorgelegte Gesetzesrevision verfolgt im Wesentlichen drei Ziele:

- Vereinfachung und Beschleunigung bei der Berechnung der Abgabe;
- Massvolle Erweiterung des Verwendungszwecks;
- Gesetzlicher Nachvollzug der Praxis.

Mit GRB 20/20/07 G vom 13. Mai 2020 hat der Grosse Rat u.a. beschlossen § 120 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) wie folgt zu ändern:

### § 120 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

<sup>2</sup>Die auf Grundstücken in der Stadt Basel anfallenden Abgaben sind in der Stadt Basel zu verwenden für:

- a) **(neu)** die Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Grün- und Freiräume zur Aufwertung des Wohnumfelds;
- b) **(neu)** Klimaschutz- und Klimaadaptionsmassnahmen zur Vermeidung und Minderung von Hitzeinseleffekten;
- c) **(neu)** die Schaffung und Aufwertung von naturnahen, öffentlichen Erholungsräumen;
- d) **(neu)** die Förderung der Biodiversität.

...

<sup>4</sup> Wird derzeit aktualisiert; siehe Kapitel 4.3.2

<sup>5</sup> Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, SG 789.100

<sup>6</sup>Ausgaben zu Lasten des Mehrwertabgabefonds über einem Betrag von Fr. 1,5 Mio. werden durch den Grossen Rat bewilligt.

Die Programmvereinbarung mit dem BAFU für die Programmperiode 2020–2024 wurde bereits im Dezember 2019 vom Bau- und Verkehrsdepartement unterzeichnet. Die vorgängige Unterzeichnung erfolgte auf Grundlage bereits bewilligter Finanzmittel und noch einzureichenden Ausgabenbewilligungen. Der vorliegende Antrag auf Ausgabenbewilligung von 7,125 Mio. Franken (brutto) entspricht zu 100% der Zweckbindung des § 120 Abs. 2d.

## 8. Bezug des Antrages zu politischen Geschäften

Die Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz zur Förderung der Biodiversität im Kanton Basel-Stadt kann mit aktuellen politischen Geschäften in Bezug gebracht werden:

- Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend „Ausarbeitung einer kantonalen Biodiversitäts-Strategie und einen abgeleiteten Aktionsplan Biodiversität für den Kanton Basel-Stadt“ (GRB 18/11/14G (P185028) vom 14. März 2018); Umwandlung der Motion in einen Antrag (GRB 18/43/29G (P185028) vom 24. Oktober 2018);
- Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend „Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität“; (GRB 19/39B/2 (P195144) vom 19. Dezember 2019);
- Schriftliche Anfrage Thomas Grossenbacher betreffend „Investitionen des Kantons Basel-Stadt in die Erhaltung und Förderung der Biodiversität“; (GRB 20/24/59G (P205222) vom 10. Juni 2020);
- Schriftliche Anfrage Harald Friedl betreffend „finanzieller und personeller Ressourcen für den Naturschutz im Kanton Basel-Stadt“; (GRB 20/24/58G (P205221) vom 10. Juni 2020).

Der vorliegende Bericht kann einige der Fragen und Themen der Motionen und Schriftlichen Anfragen wohl beantworten oder die Ausrichtung zur Förderung der Biodiversität im Kanton Basel-Stadt erläutern, wird aber einer umfassenden und ausreichenden Berichterstattung dieser nicht gerecht. Der Regierungsrat wird daher die Motionen und Schriftlichen Anfragen zu einem späteren Zeitpunkt separat, fristgerecht und ausführlich bezogen auf ihre spezifische Thematik beantworten.

## 9. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite geprüft.

## 10. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilagen**

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Beilage 1 „Projektliste BAFU 2020–2024
- Beilage 2 „Programmvereinbarung BAFU-Basel-Stadt\_2020–2024

## Grossratsbeschluss

### **Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Umsetzung von Programmvereinbarungen im Bereich Naturschutz mit dem Bund im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) zur Förderung der Biodiversität**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. für die Umsetzung von Programmzielen im Bereich Naturschutz mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs für die Programmperiode 2020–2024 die einmaligen Ausgaben von insgesamt Fr. 7'125'000 (brutto) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds zu bewilligen

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

PZ 1 03-1: Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung

Code	Projekt	Kosten	Beitrag Bund		Beitrag Kanton	
			%	CHF	%	CHF
LI 1.1	Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung	240'000	50%	120'000	50%	120'000
<b>Total LI 1.1</b>		<b>240'000</b>		<b>120'000</b>		<b>120'000</b>

Beitrag Kanton Netto				
MWA-Fonds IB 1A Neu	MWA-Fonds IB 1A	NLB STG IB 8	Gebunden IB 8	ZBE STG 6140.400
120'000				
120'000	0	0	0	0

PZ 2 03-2: Schutz und Pflege der Biotope sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG (Natur- und Heimatschutzgesetz)

Code	Projekt	Kosten	Beitrag Bund		Beitrag Kanton	
			%	CHF	%	CHF
LI 2.1a	Pflege Biotope <b>nationaler</b> Bedeutung zielgerichtet gepflegt (mit Direktzahlungen)	13'020	65%	8'468	35%	4'553
LI 2.1 b	Pflege Biotope <b>nationaler</b> Bedeutung zielgerichtet gepflegt (ohne Direktzahlungen)	45'135	65%	29'340	35%	15'795
LI 2.2 a	Pflege Biotope <b>regionaler und lokaler</b> Bedeutung zielgerichtet gepflegt (mit Direktzahlungen)	19'043	40%	7'618	60%	11'425
LI 2.2 b	Pflege Biotope <b>regionaler und lokaler</b> Bedeutung zielgerichtet gepflegt (ohne Direktzahlungen)	370'241	40%	148'096	60%	222'145
<b>Total PZ 2</b>		<b>447'439</b>		<b>193'521</b>		<b>253'918</b>

MWA-Fonds IB 1A Neu	MWA-Fonds IB 1A	NLB STG IB 8	Gebunden IB 8	ZBE STG 6140.400
				4'553
				15'795
				11'425
				222'145
0	0	0	0	253'918

PZ 3 03-3: Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotipen sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG

LI 3.1 Sanierung und Aufwertung bestehender Biotope national

Code	Projekt	Kosten	Beitrag Bund		Beitrag Kanton		
			%	CHF	%	CHF	
<b>BS 04: Eisweiher und Wiesenmatten</b>							
3.1.1	Sanierung/ Aufwertung	Umgebung der Weiher und der Pufferzone	90'000	75%	67'500	25%	22'500
3.1.2	Schutzlegung	Verordnung zur Naturschutzzone, RRB, Verträge oder Vereinbarungen	30'000	75%	22'500	25%	7'500
3.1.3	Artenförderung	z.B. Amphibien gemäss nationaler Priorität (z.B. Kammmolch, Laubfrosch, Geburtshelferkröte)	50'000	75%	37'500	25%	12'500
3.1.4	Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten	Bambus und weiterer Neophyten	25'000	75%	18'750	25%	6'250
3.1.5	Erarbeiten von Grundlagen	Pflegeplan, Erfolgskontrolle	7'000	75%	5'250	25%	1'750
3.1.6	Aufsicht und Betreuung	Naturranger und eigene Aufsicht	25'000	75%	18'750	25%	6'250
<b>BS 10: Autorial</b>							
3.1.7	Sanierung/ Aufwertung	Umgebung der Weiher und der Pufferzone	200'000	75%	150'000	25%	50'000
3.1.9	Schutzlegung	Verordnung zur Naturschutzzone, RRB, Verträge oder Vereinbarungen	30'000	75%	22'500	25%	7'500
3.1.8	Artenförderung	z.B. Amphibien gemäss nationaler Priorität (Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke u.w.)	50'000	75%	37'500	25%	12'500
3.1.10	Erarbeitung von Grundlagen	Pflegeplan, Erfolgskontrolle	7'000	75%	5'250	25%	1'750
3.1.11	Aufsicht und Betreuung	Aufsicht	5'000	75%	3'750	25%	1'250
<b>222: Wiesengriener</b>							
3.1.12	Artenförderung	Mollusken	8'000	65%	5'200	35%	2'800
3.1.14	Erarbeiten von Grundlagen	Pflegeplan, Erfolgskontrolle	7'000	65%	4'550	35%	2'450
3.1.15	Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten	z.B. Bunias, jap. Knöterich u.a.	25'000	65%	16'250	35%	8'750
3.1.13	Aufsicht und Betreuung	Naturranger und eigene Aufsicht	10'000	65%	6'500	35%	3'500
<b>224: Elsässerbahn</b>							
3.1.16	Sanierung/Aufwertung	Verbesserung der Pflege	50'000	65%	32'500	35%	17'500
3.1.19	Schutzlegung	Vereinbarung mit den SBB abschliessen	15'000	75%	11'250	25%	3'750
3.1.17	Artenförderung	Tagfalter, Pflanzen	15'000	65%	9'750	35%	5'250
3.1.18	Erarbeitung von Grundlagen	Pflegeplan, Erfolgskontrolle	15'000	75%	11'250	25%	3'750
3.1.20	Aufsicht und Betreuung	Aufsicht Pflege	7'000	75%	5'250	25%	1'750
<b>225: Schwarzpark</b>							

MWA-Fonds IB 1A Neu	MWA-Fonds IB 1A	NLB STG IB 8	Gebunden IB 8	ZBE STG 6140.400
22'500				
7'500				
12'500				
6'250				
1'750				
6'250				
50'000				
7'500				
12'500				
1'750				
1'250				
2'800				
2'450				
8'750				
3'500				
17'500				
3'750				
5'250				
3'750				
1'750				

3.1.21	Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten	Götterbäumen	15'000	65%	9'750	35%	5'250	5'250					
3.1.22	Erarbeitung von Grundlagen	Pflegeplan	7'000	65%	4'550	35%	2'450	2'450					
3.1.23	Aufsicht und Betreuung	viele Besucher und Spielplatz in der Nähe	6'000	65%	3'900	35%	2'100	2'100					
<b>226: Elsässerbahn, 2. Abschnitt</b>													
3.1.24	Sanierung/Aufwertung	Verbesserung der Pflege	50'000	75%	37'500	25%	12'500	12'500					
3.1.25	Artenförderung	Tagfalter, Pflanzen	15'000	75%	11'250	25%	3'750	3'750					
3.1.26	Erarbeitung von Grundlagen	Pflegeplan, Erfolgskontrolle	15'000	75%	11'250	25%	3'750	3'750					
3.1.27	Schutzlegung	Vereinbarung mit den SBB abschliessen	15'000	75%	11'250	25%	3'750	3'750					
3.1.28	Aufsicht und Betreuung	Aufsicht Pflege	7'000	75%	5'250	25%	1'750	1'750					
<b>227: Brügglingen</b>													
3.1.29	Sanierung/Aufwertung	Bestockung reduzieren, Artenvielfalt erhöhen	50'000	75%	37'500	25%	12'500	12'500					
3.1.30	Artenförderung	Pflanzen, Tagfalter	15'000	75%	11'250	25%	3'750	3'750					
3.1.31	Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten	Bekämpfung Götterbäume u.a.	45'000	75%	33'750	25%	11'250	11'250					
3.1.32	Erarbeitung von Grundlagen	Pflegeplan, Erfolgskontrolle	10'000	75%	7'500	25%	2'500	2'500					
3.1.33	Schutzlegung	Vereinbarung mit den SBB abschliessen	15'000	75%	11'250	25%	3'750	3'750					
3.1.34	Aufsicht und Betreuung	Aufsicht Pflege	5'000	75%	3'750	25%	1'250	1'250					
<b>228: Zwölf-Jucharten</b>													
3.1.35	Sanierung/Aufwertung	Aufwertung	10'000	75%	7'500	25%	2'500	2'500					
3.1.36	Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten	Entfernung Hartriegel und intensive Nachpflege	25'000	75%	18'750	25%	6'250	6'250					
3.1.37	Erarbeitung von Grundlagen	Pflegeplan, Erfolgskontrolle	15'000	75%	11'250	25%	3'750	3'750					
3.1.38	Aufsicht und Betreuung	Anleitung Pflegeequipe, Aufsicht Pflege	5'000	75%	3'750	25%	1'250	1'250					
<b>231: Tal</b>													
3.1.39	Sanierung/Aufwertung	Aufwertungsmassnahmen, verbesserte Pflege	12'000	75%	9'000	25%	3'000	3'000					
3.1.40	Erarbeitung von Grundlagen	Pflegeplan, Erfolgskontrolle	10'000	75%	7'500	25%	2'500	2'500					
3.1.41	Artenförderung	Pflanzen, und Reptilien, u.a. Zauneidechse	10'000	75%	7'500	25%	2'500	2'500					
3.1.42	Aufsicht und Betreuung	Anleitung Pflegeequipe (in Eigenleistung)	6'000	75%	4'500	25%	1'500	1'500					
<b>232: Badischer Bahnhof</b>													
3.1.43	Sanierung/Aufwertung	Bestockung reduzieren, ruderalen Charakter wiederherstellen	150'000	65%	97'500	35%	52'500	52'500					
3.1.44	Aufsicht und Betreuung	Anleitung Pflege	30'000	65%	19'500	35%	10'500	10'500					
3.1.45	Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten	v.a. Sommerflieder und Götterbäume	100'000	65%	65'000	35%	35'000	35'000					
3.1.46	Artenförderung	u.a. Schlingnatter, Feldhase, Mollusken, Pflanzen, Flechten	100'000	65%	65'000	35%	35'000	35'000					
3.1.47	Erarbeitung von Grundlagen	Pflegeplan, Erfolgskontrolle	25'000	65%	16'250	35%	8'750	8'750					
<b>Total LI 3.1</b>			<b>1'439'000</b>		<b>1'024'450</b>		<b>414'550</b>	<b>414'550</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**LI 3.2 Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG**

Code	Projekt	Kosten	Beitrag Bund		Beitrag Kanton	
			%	CHF	%	CHF
3.2.1	Sanierung Habermatten, zwei verlandete Weiher sanieren	65'000	40%	26'000	60%	39'000
3.2.2	Artenförderung Habermatten: Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke	50'000	40%	20'000	50%	30'000
3.2.3	Habermatten: Pflegeplan erarbeiten	8'000	40%	3'200	60%	4'800
3.2.4	Erhebung, Kartierung von Quelllebensräumen	30'000	40%	12'000	35%	18'000
3.2.5	Sanierung Entenweiher, Entschlammung	500'000	40%	200'000	60%	300'000
3.2.6	Artenförderung Entenweiher: Wasservogel, Überwinterungsplatz	50'000	40%	20'000	60%	30'000
3.2.7	Entenweihe: Pflegeplan erarbeiten	7'000	40%	2'800	60%	4'200
3.2.8	Entenweiher Aufsicht, Betreuung	10'000	40%	4'000	60%	6'000
3.2.9	Kleinstrukturen anlegen (z.B. Stein- und Asthaufen), Umsetzung Aktionsplan Gartenrotschwanz	500'000	40%	200'000	60%	300'000
3.2.10	Aufwertung von Kulturlandflächen, Förderung Kleinsäuger, Fledermäuse und Vögel	175'000	40%	70'000	60%	105'000
3.2.11	Aufwertung ruderaler Flächen in der Stadt, inkl. ruderal geprägter Wiesen	300'000	40%	120'000	60%	180'000
3.2.12	Spezifische Neophytenbekämpfung, z.B. Bunjas, Sommerflieder, jap. Knöterich	250'000	40%	100'000	60%	150'000
3.2.13	Förderung der genetischen Vielfalt, autochthone Bestände: Heuanssaten	95'000	40%	38'000	60%	57'000
3.2.14	Aufwertung Nollenbrunnen: Förderung Feuersalamander	15'000	40%	6'000	60%	9'000
3.2.15	Erlenmatt Nord, Bauetappe 3 mit Naturschutzzone. Arten-, Lebensraumförderung	1'345'800	40%	538'320	60%	807'480
3.2.16-18	Aufwertung Friedhof Wolf	250'000	40%	100'000	60%	150'000
3.2.19	Aufwertung Landhof: ökologische Aufwertung Randzone (z.B. Heckenpflanzungen)	272'000	40%	108'800	60%	163'200
3.2.20	Sanierung "Milchsuppe": Artenförderung, extensive Wiese, Sträucherpflanzungen	644'400	40%	257'760	60%	386'640
3.2.21	Sanierung Petersplatz in Sinne der ökologischen Infrastruktur, z.B. Aufwertung Saumbereiche	344'000	40%	137'600	60%	206'400
3.2.22	Sanierung Rheinschanze: z.B. Geophytenförderung, Aufwertungen für Vögel und Fledermäuse	217'200	40%	86'880	60%	130'320

MWA-Fonds IB 1A Neu	MWA-Fonds IB 1A	NLB STG IB 8	Gebunden IB8	ZBE STG 6140.400
39'000				
30'000				
4'800				
18'000				
300'000				
30'000				
4'200				
6'000				
300'000				
105'000				
180'000				
150'000				
57'000				
9'000				
	807'480			
			150'000	
	163'200			
	386'640			
	206'400			
	130'320			

3.2.23	Aufwertung Rosenfeldpark: Saumbereiche, einheimische Bepflanzung	100'000	40%	40'000	60%	60'000					
3.2.24	Sanierung Sandgrube: Sanierung Weiher, Aufwertung Gehölzsäume, Trittsteinbiotope	248'000	40%	99'200	60%	148'800					
3.2.25	Sanierung Spühlweiher: Sanierung Weiher, Aufwertung für Amphibien	132'400	40%	52'960	60%	79'440					
3.2.26	Aufwertung Steinbühlmätteli: Aufwertung der Randbereiche zugunsten von Fledermäusen	64'000	40%	25'600	60%	38'400					
3.2.27	Aufwertung. St. Alban-Teich: Aufwertung Ufervegetation	283'000	40%	113'200	60%	169'800					
3.2.28	Aufwertung. St. Alban-Toranlage: z.B. Fledermäuse, Vögel, Geophyten	680'000	40%	272'000	60%	408'000					
3.2.29	Aufwertung Westfeld: Aufwertung des Grüngürtels, Biotopverbund	537'000	40%	214'800	60%	322'200					
3.2.30	Sanierung Winkelriedplatz: z.B. einheimische Sträucher, Nistplätze für Dohlen	749'000	40%	299'600	60%	449'400					
3.2.31	Artenförderung Allium rotundum (Kugeliger Lauch)	10'000	40%	4'000	60%	6'000	6'000				
3.2.32	Artenförderung Gagea villosa (Acker-Gelbstern)	15'000	40%	6'000	60%	9'000	9'000				
3.2.33	Artenförderung Flechten, z.B. Pertusaria pustulata und Cladonia rangiformis	15'000	40%	6'000	60%	9'000	9'000				
3.2.34	Spezifische Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten im gesamten Kanton	350'000	40%	140'000	60%	210'000	210'000				
3.2.35	Förderung trockenwarmer Vegetation entlang Rhein (z.B. Solitude)	150'000	40%	60'000	60%	90'000	90'000				
3.2.36	Artenförderung Speierling: Bestand erhöhen (im Siedlungsgebiet und in Wald)	25'000	40%	10'000	60%	15'000	15'000				
3.2.37	Artenförderung Veronica triphyllos	10'000	40%	4'000	60%	6'000	6'000				
3.2.38	Artenförderung Veronica praecox	10'000	40%	4'000	60%	6'000	6'000				
3.2.39	Artenförderung Papaver argemone	10'000	40%	4'000	60%	6'000	6'000				
3.2.40	Artenförderung Filago vulgaris	10'000	40%	4'000	60%	6'000	6'000				
3.2.41	Artenförderung Aristolochia clematis	10'000	40%	4'000	60%	6'000	6'000				
3.2.42	Aufwertung ökologische Infrastruktur, Förderung alter Bäume in Privatgärten	465'000	40%	186'000	60%	279'000	279'000				
3.2.43	Aufwertung der Nachbarschaft zu TWW 12 Jucharten (Gehölze auslichten etc.)	130'000	40%	52'000	60%	78'000	78'000				
3.2.44	Aktualisierung Naturinventar und Erfolgskontrolle	1'566'000	40%	626'400	60%	939'600		939'600			
3.2.45	Aufwertung Horngraben	80'000	40%	32'000	60%	48'000	48'000				
3.2.46	GIS-Analyse Flachdächer mit hohem Potenzial für Naturschutz	200'000	40%	80'000	60%	120'000	120'000				
3.2.47	Aufwertung Innenhöfe: Begrünungen, Fassaden, Entsiegelung	300'000	40%	120'000	60%	180'000	180'000				
<b>Total LI 3.2</b>		<b>11'277'800</b>		<b>4'511'120</b>		<b>6'766'680</b>	<b>2'307'000</b>	<b>3'370'080</b>	<b>939'600</b>	<b>150'000</b>	<b>0</b>

<b>LI 3.3 Planung und Umsetzung neu auszuscheidender Objekte</b>						
Code	Projekt	Kosten	Beitrag Bund		Beitrag Kanton	
			%	CHF	%	CHF
3.3.1	OGB-Weiher (Entenweiher): Schutzlegung, Pflegevereinbarung mit OGB und Gemeinde Riehen	35'000	40%	14'000	60%	21'000
<b>Total LI 3.3</b>		<b>35'000</b>		<b>14'000</b>		<b>21'000</b>

MWA-Fonds IB 1A Neu	MWA-Fonds IB 1A	NLB STG IB 8	Gebunden IB8	ZBE STG 6140.400
21'000				
21'000	0	0	0	0

**PZ 4 03-4: Förderung national prioritärer Arten**

<b>LI 4.1 Artenförderprogramm und Aktionspläne</b>							
Code	Projekt	Kosten	Beitrag Bund		Beitrag Kanton		
			%	CHF	%	CHF	
4.1.1	Gartenrotschwanz	Grundlagen ergänzen, Erfolgskontrolle und Berichterstattung des Aktionsplanes Gartenrotschwanz	65'000	39%	25'000	62%	40'000
4.1.2	Steinkauz, Wendehals, Neuntöter	Weiterführung Aktionsplan, Grundlagen ergänzen, Erfolgskontrolle und Berichterstattung, Trinationale Massnahmenplanung	100'000	50%	50'000	50%	50'000
4.1.3	Dohle	Aktionsplan erarbeiten, Grundlagen erarbeiten	50'000	50%	25'000	50%	25'000
4.1.4	Westliche Keiljungfer	Weiterführung Aktionsplan, Expertenberatung nötig, Vernetzung über Landesgrenze hinaus (D, F)	40'000	63%	25'000	38%	15'000
4.1.5	Zauneidechse	Aktionsplan erstellen	60'000	42%	25'000	58%	35'000
4.1.6	Schlingnatter	Aktionsplan erstellen	60'000	42%	25'000	58%	35'000
4.1.7	Mauersegler	Aktionsplan erstellen (Grundlagen unbekannt, Brutorte wenig bekannt)	50'000	50%	25'000	50%	25'000
4.1.8	Graues Langohr	Aktionsplan, Suchen von Wochenstuben, regelmässiges Monitoring, Erfassen Jaglebensräume etc.)	100'000	50%	50'000	50%	50'000
4.1.9	Fledermäuse im Wald	Aktionsplan, Erfassen von Jagdlebensräumen der Bechsteinfledermäuse, Balzkontrollen, Fangaktionen, evtl. Teelmetrie von allfällig gefangenen Braunen Langohren	75'000	67%	50'000	33%	25'000
4.1.10	Fledermäuse im Siedlungsgebiet	Aktionsplan, Erfassen von geeigneten Hohlräumen und Spalten in den Brücken	16'000	50%	8'000	50%	8'000
4.1.11	Dreizahn-Turmschnecke	Aktionsplan erstellen	50'000	50%	25'000	50%	25'000
4.1.12	Mehlschwalbe	Aktionsplan erstellen	16'000	50%	8'000	50%	8'000
4.1.13	Alpensegler	Aktionsplan erstellen	16'000	50%	8'000	50%	8'000

MWA-Fonds IB 1A Neu	MWA-Fonds IB 1A	NLB STG IB 8	Gebunden IB8	ZBE STG 6140.400
40'000				
50'000				
25'000				
15'000				
35'000				
35'000				
25'000				
50'000				
25'000				
8'000				
25'000				
8'000				
8'000				

4.1.14	Pertusaria pustulata, Cladonia rangiformis	Aktionsplan erstellen. Bestände erheben, Massnahmen zur Förderung ausarbeiten	16'000	50%	8'000	50%	8'000
<b>Total LI 4.1</b>			<b>714'000</b>		<b>357'000</b>		<b>357'000</b>

8'000				
357'000	0	0	0	0

Li 4.2 Umsetzung nicht flächenbezogener Massnahmen							
Code	Projekt		Kosten	Beitrag Bund		Beitrag Kanton	
				%	CHF	%	CHF
4.2.1	Graues Langohr	Massnahmen, wie z.B. Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung, Verbesserung von Einflugöffnungen in Kirchen u.a., Aufhängen von Flachkästen in den Dachstöcken u.a.	45'000	50%	22'500	50%	22'500
4.2.2	Fledermäuse im Siedlungsgebiet	Aufwertung von Brücken (v.a. für Wasserfledermaus und Abendsegler)	15'000	50%	7'500	50%	7'500
4.2.3	Nistkästen	Nistkästen kaufen und aufhängen, für Dohlen, Steinkauz, Gartenrotschwanz	25'000	50%	12'500	50%	12'500
<b>Total LI 4.2</b>			<b>85'000</b>		<b>42'500</b>		<b>42'500</b>

MWA-Fonds IB 1A Neu	MWA-Fonds IB 1A	NLB STG IB 8	Gebunden IB8	ZBE STG 6140.400
22'500				
7'500				
12'500				
42'500	0	0	0	0

Li 4.3 Regionale Koordinationsstellen							
Code	Projekt		Kosten	Beitrag Bund		Beitrag Kanton	
				%	CHF	%	CHF
4.3.1	Fledermausschutz		95'554	48%	45'554	52%	50'000
4.3.11	Reptilien- und Amphibienschutz		25'185	50%	12'685	50%	12'500
<b>Total LI 4.3</b>			<b>120'739</b>		<b>58'239</b>		<b>62'500</b>

RAB IB 8	MWA-Fonds IB 1A	NLB STG IB 8	Gebunden IB8	ZBE STG 6140.400
50'000				
12'500				
62'500	0	0	0	0

PZ 5 PZ 03-5: Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen

Li 5.1 Stillgewässer, temporäre Weiher, Feuchtflächen							
Code	Projekt		Kosten	Beitrag Bund		Beitrag Kanton	
				%	CHF	%	CHF
5.1.1	Geburtshelferkroten, Kammolch. Lange Erlen, Gemeinde Riehen	Neuschaffung von 4 Weihern in den Langen Erlen	100'000	60%	60'000	40%	40'000
5.1.2	Geburtshelferkroten. Gemeinde Riehen, Autal - Friedhof Hörnli in Richtung Hornfelsen	Neuschaffung von Lebensräumen. In Absprache mit dem Amt für Wald beider Basel	100'000	60%	60'000	40%	40'000
5.1.3	Gelbbauchunke. Kanton	Neuschaffung von Lebensräumen. Unter anderem in Absprache mit dem Amt für Wald beider Basel	50'000	81%	12'000	19%	38'000
<b>Total LI 5.1</b>			<b>250'000</b>		<b>132'000</b>		<b>118'000</b>

MWA-Fonds IB 1A Neu	MWA-Fonds IB 1A	NLB STG IB 8	Gebunden IB8	ZBE STG 6140.400
40'000				
40'000				
38'000				
118'000	0	0	0	0

PZ 6 PZ 03-6: Wissen

Li 6.1 kantonale Projekte Wirkungskontrolle/Monitoring							
Code	Projekt		Kosten	Beitrag Bund		Beitrag Kanton	
				%	CHF	%	CHF
6.1.1	Aktualisierung der RL (gemäss Vorgehen Bund)	Artengruppen: Gefässpflanzen, Flechten, Säugetier inkl. Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Fagfalter, Heuschrecken, Libellen und Mollusken	90'000	50%	45'000	50%	45'000
6.1.2	Monitoring Biodiversität, Berichterstattung	Auf Basis der Neukartierung des Inventars der schutzwürdigen Naturobjekte (im Vergleich zum Naturinventar 2011). Inkl. Publikation (Druck)	85'000	45%	38'250	50%	46'750
6.1.3	Neophytenkartierung	Vergleich zu den vorherigen Kartierung - Monitoring, Evaluation, Massnahmen ableiten	85'000	50%	42'500	50%	42'500
6.1.4	Monitoring Lindenprachtkäfer, Berichterstattung	Evaluation der Situation, Abklären Umgang mit Baumschutz, Baumsicherheit, Förderung des Käfers	18'000	40%	7'200	50%	10'800
6.1.5	Monitoring Russrindenkarnheit, Berichterstattung	Befallsdruck dokumentieren, Massnahmen evaluieren	10'000	40%	4'000	50%	6'000
<b>Total LI 6.1</b>			<b>288'000</b>		<b>136'950</b>		<b>151'050</b>

MWA-Fonds IB 1A Neu	MWA-Fonds IB 1A	NLB STG IB 8	Gebunden IB8	ZBE STG 6140.400
		45'000		
		46'750		
42'500				
10'800				
6'000				
59'300	0	91'750	0	0

LI 6.2 Projekte, Bildung und Sensibilisierung							
Code	Projekt	Kosten	Beitrag Bund		Beitrag Kanton		
			%	CHF	%	CHF	
6.2.1	naturnahe Gärten	Öffentlichkeitsarbeit, Schaugärten einrichten, Informationsmaterial (z.B. Broschüren schreiben, drucken) bereitstellen	35'000	50%	17'500	50%	17'500
6.2.2	Broschüre zu Flachdachbegrünungen, Wildbienen, Igel u.a.	mehrere Broschüren erstellen (3-4). für Architekten, Planer, Private	120'000	50%	60'000	50%	60'000
6.2.3	Markierung Schutzgebiete	mehrere Standorte - sind noch zu definieren	120'000	50%	60'000	50%	60'000
6.2.4	Graues Langohr	Gespräche und Informationsmaterial Verantwortliche sensibilisieren	8'000	50%	4'000	50%	4'000
<b>Total LI 6.2</b>			<b>283'000</b>		<b>141'500</b>		<b>141'500</b>

<b>MWA-Fonds IB 1A Neu</b>	<b>MWA-Fonds IB 1A</b>	<b>NLB STG IB 8</b>	<b>Gebunden IB8</b>	<b>ZBE STG 6140.400</b>
17'500				
60'000				
60'000				
4'000				
141'500	0	0	0	0

<b>Total</b>	<b>Brutto 15'179'978</b>	<b>Anteil Bund 6'731'280</b>	<b>Anteil Kanton 8'448'698</b>

<b>3'643'350</b>	<b>3'370'080</b>	<b>1'031'350</b>	<b>150'000</b>	<b>253'918</b>
------------------	------------------	------------------	----------------	----------------

# Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>

zwischen der  
**Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

und dem Kanton

**Basel-Stadt**

**betreffend die Programmziele im Bereich  
Naturschutz  
2020 - 2024**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

## 1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Bereich Naturschutz gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- Eingabe des Kantons vom 29. März 2019
- BAFU (2019): Programm Naturschutz Kanton Basel-Stadt – Nationale Prioritäten. Grundlagen für die Verhandlung der Programmperiode 2020-2024

## 2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 14a, 18 ff. und 23a ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Art. 11 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Natur- und Heimatschutz-Verordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
- Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV, SR 451.34)
- Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35)
- Trockenwiesenverordnung vom 13. Januar 2010 (SR 451.37)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020-2024. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1817. Teil 1, Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren sowie Teil 2, fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz.

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25.01.1995 (SG 789.100)
- Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 08.09.1998 (SG 789.110)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

### 3 Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

Kantonsgebiet

### 4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024 soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

### 5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

#### 5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- PZ 03-1 Kantonales Gesamtkonzept zur Arten und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung
- PZ 03-2 Schutz und Pflege der Biotope sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG
- PZ 03-3 Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG
- PZ 03-4 Förderung National Prioritärer Arten
- PZ 03-5 Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz
- PZ 03-6 Wissen

#### 5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Basel-Stadt gemeinsam sichergestellt.

### 6 Vereinbarungsgegenstand

#### 6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-1	Kantonales Gesamtkonzept zur Arten und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung	LI 1.1: Kantonales Gesamtkonzept (%)	100%	<ul style="list-style-type: none"><li>• Räumliche Gesamtsicht dargestellt</li><li>• Defizite, Defizitgebiete und Handlungsbedarf identifiziert und festgehalten</li><li>• Ziele, natürliche Potenziale und Prioritäten räumlich und zeitlich identifiziert und festgehalten, unter anderem zur Sicherung bestehender Naturwerte</li><li>• Überregionale Zusammenarbeit sowie Schnittstellen, Synergien und Koordination mit Sektorpolitiken und anderen Programmvereinbarungen dargelegt</li><li>• Periodische und systematische Erfolgskontrolle, Bereitstellung von Grundlagen (inkl. Geodaten)</li><li>• Berücksichtigung der Prioritäten des Bundes</li><li>• Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes (Ökologische Infrastruktur u. a.)</li></ul>

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-2	Schutz und Pflege der Biotop sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG <sup>19</sup>	LI 2.1a: Anzahl ha Biotop nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (Fläche mit Direktzahlungen DZ)	37.7 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementplänen)</li> <li>• Objektspezifische Schutzziele</li> <li>• Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert</li> <li>• Bewirtschaftung und Pflege sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften ausgerichtet</li> <li>• Benötigte Pufferzonen sind ausgedehnt</li> <li>• Der ökologische Zustand und die Funktionalität der Flächen bleibt erhalten oder wird verbessert, inkl. besondere Merkmale der Objekte (wertgebende Strukturelemente, Vegetationstypen, Artengemeinschaften)</li> <li>• Fachliche Betreuung und Aufsicht der Objekte und ihrer Pflege ist sichergestellt</li> <li>• Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch</li> </ul>
		LI 2.1b: Anzahl ha Biotop nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (Fläche ohne DZ)	100.9 ha	
		LI 2.2a: Anzahl ha Biotop regionaler und lokaler Bedeutung und Lebensräume zielgerecht gepflegt (Fläche mit Direktzahlungen DZ)	54.5 ha	
		LI 2.2b: Anzahl ha Biotop regionaler und lokaler Bedeutung und Lebensräume zielgerecht gepflegt (Fläche ohne DZ)	530.2 ha	

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-3	Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG <sup>20</sup>	LI 3.1: Anzahl ha Sanierung und Aufwertung Biotope nationaler Bedeutung (Fläche)	215.6 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Bewirtschaftungs-, Management- und Schutzpläne)</li> <li>• Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert</li> <li>• Objektspezifische Schutz-/Aufwertungsziele</li> <li>• Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften, wertgebende Merkmale, Wiederherstellung der Funktionalität der Gebiete ausgerichtet</li> <li>• Vernetzung der Objekte</li> <li>• Berücksichtigung nationaler Prioritäten</li> <li>• Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch</li> <li>• Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen sowie Grundlagen des Bundes</li> <li>• Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden</li> </ul>
		LI 3.2: Anzahl ha Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen, Lebensräumen, Populationen prioritärer Arten (Fläche)	5'839.7 ha	
		LI 3.3: Anzahl ha Planung und Umsetzung neu auszu-scheidender Objekte (Fläche)	2.6 ha	

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-4	Förderung National Prioritärer Arten	LI 4.1: Anzahl Artenförderungsprogramme und Aktionspläne	14 Stk.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artspezifische Massnahmen</li> <li>• Arten mit Handlungsbedarf</li> <li>• Der Aktionsperimeter ist artspezifisch angepasst und zielführend</li> </ul>
		LI 4.2: Umsetzung von nicht flächenbezogenen Massnahmen (CHF)	CHF 85'000	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Programme und Aktionspläne berücksichtigen die vorgegebenen inhaltliche Grundanforderungen und sind umsetzungsorientiert</li> <li>• Abstimmung und Nutzung von Synergien, nationale, überregionale und kantonale Koordination</li> <li>• Einbezug der regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen</li> <li>• Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch, Qualität der erarbeiteten Grundlagen</li> <li>• Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugsund Praxishilfen des Bundes</li> </ul>
		LI 4.3: Anzahl regionale Koordinationsstellen	2 Stk.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Koordination und Austausch zwischen regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen sichergestellt</li> <li>• Nationale, überregionale und kantonale Koordination</li> <li>• Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz</li> <li>• Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugsund Praxishilfen des Bundes</li> </ul>

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-5	Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz	LI 5.1: Von einem Projekt betroffene Gesamtwasserfläche [m <sup>2</sup> ]	4'900 m <sup>2</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geodaten und Standortkartierung vorhanden, die Fläche ist in der kantonalen Planung ökologische Infrastruktur integriert, Zielarten sind definiert</li> <li>• Hohes Aufwertungspotential der betroffenen Fläche</li> <li>• Vernetzung von bestehenden Amphibienpopulationen/nationalen Amphibienlaichgebieten</li> <li>• Langfristige Sicherung (Fläche, funktionale Vernetzung, Wasserflächen)</li> <li>• Zielkonformer Unterhalt</li> <li>• National Prioritäre Arten berücksichtigt</li> <li>• Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch</li> </ul>
03-6	Wissen	LI 6.1: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring	5 Stk.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektzielsetzung auf Konzepte und Programme des BAFU abgestimmt</li> <li>• Qualitätssicherung</li> <li>• Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache)</li> </ul>
		LI 6.2: Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung	4 Stk.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung mit den Zielen und Strategien des Bundes</li> <li>• Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden</li> <li>• Zielgruppen-Orientierung</li> </ul>

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Weiter verpflichtet sich der Kanton, dass die Leistungen zwischen den landwirtschaftlichen Direktzahlungen für reguläre Pflegeleistungen gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG) und den finanzierten Zusatzleistungen gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) aufeinander abgestimmt sind und es zu keiner Doppelfinanzierung für die gleiche Leistung kommt.

## 6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 6'736'880.-

Programmziel	Leistungsindikator	Beitrag des Bundes
Programmziel 1	LI 1.1	120'000 CHF
<b>Programmziel 1 Total</b>		<b>120'000 CHF</b>
Programmziel 2	LI 2.1a	8'468 CHF
	LI 2.1b	29'340 CHF
	LI 2.2a	7'617 CHF
	LI 2.2b	148'096 CHF
<b>Programmziel 2 Total</b>		<b>193'521 CHF</b>
Programmziel 3	LI 3.1	1'024'450 CHF
	LI 3.2	4'516'720 CHF
	LI 3.3	14'000 CHF
<b>Programmziel 3 Total</b>		<b>5'555'170 CHF</b>
Programmziel 4	LI 4.1	357'000 CHF
	LI 4.2	42'500 CHF
	LI 4.3	58'239 CHF
<b>Programmziel 4 Total</b>		<b>457'739 CHF</b>
Programmziel 5	LI 5.1	132'000 CHF
<b>Programmziel 5 Total</b>		<b>132'000 CHF</b>
Programmziel 6	LI 6.1	136'950 CHF
	LI 6.2	141'500 CHF
<b>Programmziel 6 Total</b>		<b>278'450 CHF</b>
<b>Total</b>		<b>6'736'880 CHF</b>

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

## 7 Zahlungsmodalitäten

### 7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2020):	<b>1'347'376 CHF</b>
2. Jahr (2021):	<b>1'347'376 CHF</b>
3. Jahr (2022):	<b>1'347'376 CHF</b>
4. Jahr (2023):	<b>1'347'376 CHF</b>
5. Jahr (2024)	<b>1'347'376 CHF</b>

### 7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im

Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

### 7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

## 8 Berichterstattung

### 8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### 8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

## 9. Steuerung und Aufsicht

### 9.1. Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

### 9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## 10 Erfüllung der Programmvereinbarung

### 10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

### 10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen,

während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

### 10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

## 11 Anpassungsmodalitäten

### 11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrundeliegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

### 11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung sind normalerweise mit dem Jahresbericht einzureichen und werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

### 11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

## 12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

## 13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## 14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

## 15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2020 in Kraft.

16 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 26. 11. 2019

Basel, 15. 12. 2019

---

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Basel-Stadt

Bundesamt für Umwelt (BAFU)



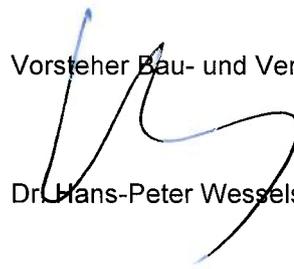
Die stellvertretende Direktorin

Christine Hofmann

Regierungsrat

Vorsteher Bau- und Verkehrsdepartement

Dr. Hans-Peter Wessels



Die Programmverantwortliche



Nathalie Widmer

Amtsleiter Stadtgärtnerei Basel



Emanuel Trueb

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)